

**Richtlinie**  
**zur Förderung von Kirchengemeindefusionen und Pfarrsprengeln**  
**im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg**

vom 19. Oktober 2024

**Präambel**

Am 15. Dezember 2017 wurde für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg (ELKM) die Richtlinie zur Förderung von Gemeindefusionen aufgelegt.

Ziel der vorliegenden geänderten Förderrichtlinie ist es, jetzt neben der Ermutigung zu Fusionen von Kirchengemeinden auch die Bildung von Pfarrsprengeln zu berücksichtigen. Die Kirchengemeinden im Kirchenkreis sollen durch finanzielle Unterstützung für Beratungsleistungen und zur Finanzierung zusätzlicher Personalkosten in die Lage versetzt werden, die mit der Umsetzung der Richtlinie über die Genehmigung der Stellenpläne vom 28. Oktober 2023 verbundenen Umstrukturierungsprozesse zu kooperativen Räumen konstruktiv zu gestalten.

**1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in neu gegründeten Pfarrsprengeln oder neu fusionierten Kirchengemeinden, wenn diese

- im dünn besiedelten ländlichen Bereich (< 50 Ew/qkm, 1 VbE = 450GGL) liegt und den beteiligten Kirchengemeinden gemäß kirchengemeindlichem Stellenplan insgesamt 2,5 VbE zugeordnet sind.
- im dichter besiedelten ländlichen Bereich (> 50 Ew/qkm, 1 VbE = 600 GGL) liegt und den beteiligten Kirchengemeinden gemäß kirchengemeindlichem Stellenplan insgesamt 3 VbE zugeordnet sind.
- im Mittelzentrum (1 VbE = 650 GGL) liegt und den beteiligten Kirchengemeinden gemäß kirchengemeindlichem Stellenplan insgesamt 3,5 VbE zugeordnet sind.
- im Oberzentrum (1 VbE = 750 GGL): liegt und den beteiligten Kirchengemeinden gemäß kirchengemeindlichem Stellenplan insgesamt 4 VbE zugeordnet sind.

Für die Strukturzonenzuordnung und die Gemeindegliederzahlen maßgeblich sind die Werte der Anlage zu den Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden aus dem Beschluss der II. Kirchenkreissynode vom 27./28. Oktober 2023. Für Kirchengemeinden aus unterschiedlichen Strukturzonen ist ein arithmetischer Mittelwert bei der Mindestzahl der Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) zu ermitteln.

**1.1 Förderung bei Bildung von Pfarrsprengeln**

Kirchengemeinden, die die unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und einen Pfarrsprengel bilden, erhalten ab dem Jahr der Pfarrsprengelbildung eine jährliche Sonderzuweisung des Kirchenkreises in Höhe von 3.000 € zur Förderung von Personalkosten in- und außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplans des Kirchenkreises.

Pfarrsprengel, die in den Jahren 2024 und 2025 im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie über die Genehmigung der Stellenpläne vom 28. Oktober 2023 bereits begründet wurden, wird die Förderung im Jahr 2026 rückwirkend ausgezahlt.

## **1.2 Förderung bei Fusionen**

### **1.2.1 Förderung A**

Eine fusionierte Kirchengemeinde, die die unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält ab dem Jahr der Fusion eine jährliche Sonderzuweisung des Kirchenkreises in Höhe von 15.000 €, zu verwenden für Personalkosten in- und außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises.

### **1.2.2 Förderung B**

Entsteht durch eine Fusion eine Kirchengemeinde, die zusammen mit den dazugehörigen örtlichen Kirchen mehr als 5 Kirchengebäude (keine Kapellen) oder mehr als 5 Friedhöfe hat, erhält diese Kirchengemeinde ab dem Jahr der Fusion eine weitere jährliche Sonderzuweisung des Kirchenkreises in Höhe von 1.000 € je weiterer Kirche oder Friedhof, maximal jedoch 20.000 €.

Die Fördersumme ist an die Objektzahlen zum Fusionsdatum gebunden und wird über den gesamten Förderzeitraum, auch bei einer Änderung der Objektzahlen, nicht angepasst. Auch diese Sonderzuweisungsmittel sind zweckgebunden für Personalkosten in- und außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises zu verwenden.

## **1.3 Förderung von Beratungsprozessen zur Pfarrsprengelbildung oder Fusion von Kirchengemeinden**

Für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Prozessen zur Pfarrsprengelbildung bzw. zu Kirchengemeindefusionen erstattet der Kirchenkreis den beteiligten Kirchengemeinden einen Kostenanteil, sofern die Beratung über den Gemeindedienst im Zentrum Kirchlicher Dienste vermittelt wurde und ein Eigenbeitrag von 300 Euro nachgewiesen wird. Die Förderung beträgt höchstens 3.000 € je Pfarrsprengel/Fusion und ist nach erfolgter Rechnungslegung über den Gemeindedienst bei der Kirchenkreisverwaltung abzurufen.

## **2. Fördervoraussetzung zu Punkt 1.1 und 1.2**

Die beteiligten Kirchengemeinderäte sollen bis zum 31. Mai 2025 entsprechende Beschlüsse zur Fusion getroffen bzw. die entsprechende Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Pfarrsprengelbildung bei der Kirchenkreissynode beantragt haben. Pfarrsprengelbildung oder Fusion müssen zum 1. Januar 2026 wirksam werden. Verzögertes Wirksamwerden der Pfarrsprengelbildung oder Fusion, das nicht durch die Kirchengemeinden verschuldet ist, ist unschädlich für die Förderung.

Von Seiten des Kirchenkreises erfolgt die Förderung, solange die bereits bestehende Rücklage nicht aufgebraucht ist.

Kirchengemeinden, die seit der Bildung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg im Mai 2012 durch eine Fusion mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind bzw. einen Pfarrsprengel gebildet haben und die die unter Punkt 1 genannten Bedingungen erfüllen, sind ebenfalls förderfähig.

Ist also an einer Pfarrsprengelbildung oder Fusion eine Kirchengemeinde beteiligt, die schon eine Förderung nach der „Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ vom 15. Dezember 2017 erhält, vermindert sich der Förderanspruch um die bereits ausgezahlten Förderbeträge nicht. Die Laufzeit der Förderung wird nicht gekürzt.

### **3. Förderzeitraum**

Die Förderung für die Punkte 1.1 und 1.2 beginnt mit dem Jahr des Wirksamwerdens der Fusion oder der Pfarrsprengelbildung und wird für 6 Jahre gewährt, soweit eine Verwendung für Personalkosten nachgewiesen werden kann.

Die Förderung für den Punkt 1.3 beginnt ab Gültigkeit der Richtlinie.

Nicht in Anspruch genommene Förderbeträge werden zweckbestimmt in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

### **4. Beantragung**

Der Förderantrag für die Förderung nach Punkt 1.1 ist durch die am Pfarrsprengel beteiligten Kirchengemeinden über die Kirchenkreisverwaltung an den Kirchenkreisrat zu richten.

Der Förderantrag für die Förderung nach Punkt 1.2.1 und 1.2.2 ist durch die fusionierte Kirchengemeinde ebenfalls über die Kirchenkreisverwaltung an den Kirchenkreisrat zu richten.

Die Kirchenkreisverwaltung prüft die Strukturzonenzuordnung sowie die Zahlen der Gemeindeglieder, Kirchengebäude und Friedhöfe. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen. Dem Antrag ist ein Konzept zur Verwendung der Fördermittel beizufügen.

### **5. Auszahlung**

Die Auszahlung der Fördermittel zu Punkt 1.1 und 1.2 erfolgt in jährlichen Raten an die fusionierten Kirchengemeinden. Bei Pfarrsprengeln muss eine Gemeinde genannt sein, an die die Förderung ausgezahlt wird. Diese leitet die Fördermittel anteilig an die am Pfarrsprengel beteiligten Kirchengemeinden weiter.

Die zweckentsprechende Verwendung für Personalkosten in- und außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises ist sicherzustellen.

Vor Auszahlung der sechsten Jahresrate ist dem Kirchenkreisrat ein Kurzbericht über den Verlauf der Fusion bzw. Pfarrsprengelbildung vorzulegen.

Die Auszahlung der Fördermittel zu Punkt 1.3 wird auf Antrag direkt an die beantragende Kirchengemeinde ausgezahlt. Bei Pfarrsprengeln muss eine Gemeinde genannt sein, an die die Förderung ausgezahlt wird.

### **6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.